

Ehrenordnung der Kolpingstadt Kerpen
vom 9. Juli 2002 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 26.04.2005 und 21.06.2022

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.07.2002 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflicht

Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Ratssitzung zu Beginn einer Wahlperiode oder mit der Annahme des Mandates bzw. der Mitgliedschaft oder mit der Aufnahme oder Ausübung neuer Tätigkeiten im Laufe bzw. während der Wahlperiode haben die Mitglieder des Rates der Kolpingstadt Kerpen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Kolpingstadt Kerpen schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Stadtrat, in den Ausschüssen und Arbeitskreisen von Bedeutung sein können.

Die gleiche Verpflichtung obliegt den Ortsvorstehern/innen sowie den sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen und Beiräten des Rates der Kolpingstadt Kerpen.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Email-Adresse
3. Familienstand, ggf. Name des Ehepartners und der Kinder;
4. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei Unselbstständigen:
Angaben des Arbeitgebers (mit Branche) bzw. Dienstherrn und der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - bei selbstständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Bezeichnung der Firma,
 - bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;
5. Tätigkeiten als freiberuflich Tätige, Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, eines anderen Kontrollgremiums im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, Verwaltungsrates, Beirates oder einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der oder für die Kolpingstadt Kerpen;
6. Die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
7. Die Funktionen in Stiftungen, Vereinen oder vergleichbaren Gremien;

8. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
9. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten;
10. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstellung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
11. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Stadtrates der Kolpingstadt Kerpen während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
12. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital - oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird;
13. Grundvermögen oder Grunderwerb innerhalb des Stadtgebietes der Kolpingstadt Kerpen sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit innerhalb des Stadtgebietes.

Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Kolpingstadt Kerpen unverzüglich mitzuteilen.

Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Rates der Kolpingstadt Kerpen gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gem. § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen

§ 2 Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Ziffer 1 Nr. 1, 4 bis 9 werden auf der Homepage der Kolpingstadt Kerpen im Internet veröffentlicht.

Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Stadtrates der Kolpingstadt Kerpen und der Ausschüsse und Beiräte verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3 Spenden

Spenden sind Geld-, Sach- oder sonstige Zuwendungen aller Art, die von einem Dritten freiwillig erbracht werden, die jedoch kein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung darstellen und in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Mittelhingabe stehen; geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln.

Ein Mitglied des Rates der Kolpingstadt Kerpen darf Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm oder sonstigen Dritten für oder aufgrund seiner politischen Tätigkeit in den Gremien der Kolpingstadt Kerpen zur Verfügung gestellt werden, nicht annehmen.

§ 4 Hinweise auf Mitgliedschaft

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat der Kolpingstadt Kerpen oder in diesem Zusammenhang ausgeübte Funktionen unzulässig

§ 5 Interessenkollisionen

Ein Mitglied des Rates der Kolpingstadt Kerpen, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der im Rat der Kolpingstadt Kerpen, in einem Ausschuss oder in einem Beirat zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Gremiums vor der Beratung unverzüglich und eindeutig eine Interessenverknüpfung offen zu legen.

Die weitergehenden Regelungen der Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.

§ 6 Rückfragen

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Rates der Kolpingstadt Kerpen verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Kolpingstadt Kerpen über den Inhalt seiner Pflichten zu vergewissern.

§ 7 Verfahren

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates der Kolpingstadt Kerpen seine Pflichten gemäß dieser Ehrenordnung verletzt hat, klärt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Kolpingstadt Kerpen den Sachverhalt, nachdem er/sie das betroffene Mitglied angehört hat.

Stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Kolpingstadt Kerpen fest, dass ein Mitglied des Rates der Kolpingstadt Kerpen seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung verletzt hat, unterrichtet er/sie den Rat im öffentlichen Teil der Sitzung.

§ 8 Archivierung

Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder aus dem Datenbestand gelöscht. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 9 Ausschüsse und Beiräte

Die Regelungen dieser Ehrenordnung gelten entsprechend auch für die Ortsvorsteher/innen und die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte der Kolpingstadt Kerpen.

§ 10 Freiwillige schriftliche Erklärung

Mit der Annahme des Mandates bzw. dem Beginn der Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses oder Beirates erhalten die Beteiligten mit einer Ausfertigung dieser "Ehrenordnung der Kolpingstadt Kerpen" einen Vordruck gemäß Anlage 1, auf dem sie die Regelungen dieser Ehrenordnung freiwillig und ohne Einschränkungen anerkennen.

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Kolpingstadt Kerpen

FREIWILLIGE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 der vom Rat am 09.07.2002 beschlossenen Ehrenordnung der Kolpingstadt Kerpen unter Berücksichtigung der Änderung vom 26.04.2005 und 21.06.2022 _____

Ich, _____
(Name)

(Anschrift)

- () Mitglied im Rat der Kolpingstadt Kerpen
 - im Ausschuss
 - im Beirat
- () Ortsvorsteher/in für

erkläre hiermit freiwillig und ohne jede Einschränkung, dass ich

- () die Regelungen der "Ehrenordnung der Kolpingstadt Kerpen" anerkenne,
- () mich verpflichte, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, die mir oder sonstigen Dritten im Hinblick auf Entscheidungen der Kolpingstadt Kerpen angeboten werden,
- () mich verpflichte, Wissen, dass ich durch meine Tätigkeit in den Gremien der Kolpingstadt Kerpen erlange, weder für meine privaten wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen zu nutzen noch an Dritte, die es für wirtschaftliche oder sonstigen Interessen nutzen könnten, weiterzugeben,
- () Fälle von Korruption oder versuchter Korruption, die die Arbeit der Kolpingstadt Kerpen betreffen und von denen ich Kenntnis erhalte, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Kolpingstadt Kerpen unverzüglich anzeige,
- () mich verpflichte, mögliche Interessenkonflikte vor den Beratungen anzuzeigen,
- () mich verpflichte, das Ziel der Vorbeugung und Vermeidung von Korruption in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten, insbesondere wenn mir Privilegien oder Vorteile aufgrund meiner o. g. Mitgliedschaft in den politischen Gremien der Kolpingstadt Kerpen angeboten werden.

Kerpen,

.....
Unterschrift

Anlage 2 zur Ehrenordnung der Kolpingstadt Kerpen

VERTRAULICHE AUSKUNFT

gemäß § 1 der vom Rat am 09.07.2002 beschlossenen Ehrenordnung der Kolpingstadt Kerpen unter Berücksichtigung der Änderung vom 26.04.2005 und 21.06.2022

Zu 1
Name Vorname Partei/Fraktion

Zu 2
Anschrift

.....
Email-Adresse

.....
Telefon privat Telefon dienstlich

Zu 3 Familienstand
ggf. Name des Ehe-/Partners
ggf. Name der Kinder

- Zu 4 ausgeübter Beruf
- bei Unselbstständigen:
Angaben des Arbeitgebers (mit Branche) oder Dienstherrn und der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung.
 - bei selbstständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Bezeichnung der Firma.
 - bei freien Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges.
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.

- Zu 5 Tätigkeiten als freiberuflich Tätige, Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der oder für die Kolpingstadt Kerpen.

- Zu 6 Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des Öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der oder für die Kolpingstadt Kerpen.

- Zu 7 Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen.

- Zu 8 Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen.

- Zu 9 Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen.

- Zu 10 Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstellung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten.

- Zu 11 Der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates der Kolpingstadt Kerpen und der Ausschüsse und Beiräten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

- Zu 12 Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital - oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird, sofern diese einen Sitz, Zweigniederlassung oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen haben.

- Zu 13 Grundvermögen oder Grunderwerb innerhalb des Stadtgebietes der Kolpingstadt Kerpen.

Kerpen,

.....
Unterschrift